



Zahl: VIe-40.003

Bregenz, am 22.07.2008

Auskunft:

Ing. Klaus Steurer

Tel: +43(0)5574/511-26612

Betreff: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr 60;
Änderungen bei der Entsorgung von Bodenaushub;
Information der Bauherrn im Rahmen der Bauverfahren bzw -bescheide

1. Allgemeines:

Die am 1. März 2008 in Kraft getretene Deponieverordnung hat auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Entsorgung von Bodenaushub. Insbesondere das Verfahren zur Annahme solcher Abfälle bei Deponien wurde umfassender gestaltet und für alle Deponiegrößen vereinheitlicht. Die neuen Regelungen sind daher auch für Deponien mit einer Kapazität von weniger als 100.000 m³ relevant.

Die Deponieverordnung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter dem Link <http://recht.lebensministerium.at/article/archive/6967>.

2. Grundlegende Charakterisierung inklusive analytischer Untersuchung:

Entscheidend dabei ist, dass nur noch Bodenaushubmaterial entsorgt werden darf, für welches eine **grundlegende Charakterisierung** vorliegt. Die grundlegende Charakterisierung ist durch eine befugte Fachanstalt oder Fachperson zu erstellen. Neben allgemeinen Informationen, wie zB Beschreibung des Abfalls, Name und Adresse des Abfallbesitzers, Herkunftsort etc, hat die grundlegende Charakterisierung einen analytischen Teil zu beinhalten. Pro 7.500 t Bodenaushub ist eine grundlegende Charakterisierung zu erstellen, wenn die analytische Untersuchung des Bodens vor dem Aushub erfolgt. Erfolgt die analytische Untersuchung des Bodens nach dem Ausheben, sinkt die genannte Mengenschwelle auf 1.500 t.

3. Ausnahme von der analytischen Untersuchung:

Wenn nachfolgende Punkte zutreffen, kann die grundlegende Charakterisierung in Form einer **Abfallinformation** ohne analytische Untersuchung erfolgen:

- Das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens beträgt nicht mehr als 2.000 t.
- Auf Grund der Vornutzung und lokalen Belastungssituation liegen keine Hinweise auf Verunreinigungen vor.

- Das den Aushub vornehmenden Unternehmen bestätigt, dass beim Ausheben des Materials keine Verunreinigungen wahrgenommen wurden.

Die **Abfallinformation** hat in einem solchen Fall den Namen und die Anschrift des Abfallbesitzers, eine Beschreibung des Abfalls, den Anfallsort (Adresse oder GST-Nr, KG), die geschätzte Menge des als Abfall anfallenden Bodenaushubs und die Bestätigung des den Aushub vornehmenden Unternehmens zu enthalten.

4. Hinweis zur Ausnahmeregelung:

Bei manchen Verwertungsprojekten wie zB Wiederverfüllungsmaßnahmen nach einem Kiesabbau im Bereich des Grundwassers und landwirtschaftlichen Rekultivierungsprojekten, gilt die oben angeführte Ausnahme nicht. Im Grundwasserschwankungsbereich darf ausschließlich Bodenaushub der Klasse A2-G und für landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten (bis 2 m unter Geländeoberkante) ausschließlich die Klasse A1 eingesetzt werden. Um den Bodenaushub in diese Klassen einstufen zu können, ist eine analytische Untersuchung zwingend erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Abfallverzeichnisverordnung und im Bundesabfallwirtschaftsplan. Näheres finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter den Links <http://recht.lebensministerium.at/article/archive/6967> und www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

5. Übergangsbestimmung:

Das oben beschriebene Annahmeverfahren gilt für alle neuen Anlagen seit 1. März 2008. Die bestehenden Anlagen müssen ihr derzeitiges Annahmeverfahren bis spätestens 1. Juli 2009 anpassen.

6. Empfehlung:

Um Komplikationen und unnötige Kosten bei der Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden, empfehlen wir, die Bauherren im Rahmen der Bauverfahren bzw Baubescheide auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Die Bauherren sollen dabei angehalten werden, sich rechtzeitig Gedanken über die Entsorgung des Bodenaushubs zu machen und zu klären, ob eine oder mehrere analytische Untersuchungen erforderlich sind, oder eine Abfallinformation mit den entsprechenden Bestätigungen ausreicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber von Entsorgungseinrichtungen für Bodenaushub (Deponie oder Verwertungsprojekt) verpflichtet sind, den Bodenaushub abzuweisen, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Abfallbesitzer nicht vorgelegt werden.

7. Anzeige-, Registrierungs- und Meldepflichten

Auf nachfolgende Verpflichtungen für Abfallsammler (zB Übernehmer von Bodenaushub) und Deponiebetreiber von Bodenaushubdeponien wird besonders aufmerksam gemacht:

a) Anzeigepflicht:

Gemäß § 24 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) hat jeder, der nicht gefährliche Abfälle (zB Bodenaushub) sammelt oder behandelt (zB deponiert), die Aufnahme dieser Tätigkeit und die Änderung der Art der Tätigkeit dem Landeshauptmann anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular zur Anzeige der Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen finden Sie unter www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/abfallwirtschaft/formulare/antraege_formulare.htm. Ansprechpartner ist Herr Walter Kotz (Tel: 05574/511-26613, e-Mail: walter.kotz@vorarlberg.at)

b) Registrierungspflicht:

Weiters haben sich Abfallsammler und -behandler gemäß § 21 Abs 1 AWG 2002 vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite www.edm.gv.at der Umweltbundesamt GmbH beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren. Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf der Homepage des Landes unter www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/abfallwirtschaft/neuigkeiten_ohnebild/registrierungs-undmeldepf.htm

c) Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Deponieinhaber:

Inhaber einer Deponie haben gemäß § 21 Abs 4 AWG 2002 die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart, und die Restkapazität in Kubikmeter dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft bis spätestens 15. März jeden Jahres zu melden. Ab dem 1. Jänner 2009 ist ein Teil der Aufzeichnungen elektronisch zu führen. Die entsprechenden Voraussetzungen für elektronische Meldungen sollen im Laufe des Herbstes 2008 auf der Homepage www.edm.gv.at geschaffen werden. Nähere Angaben dazu finden Sie im § 41 der Deponieverordnung 2008 (<http://recht.lebensministerium.at/article/archive/6967>)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Dieter Egger

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden in Vorarlberg
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
6. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
8. Agrarbezirksbehörde (ABB), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI - Umweltpolitik und Abfallmanagement, Stubenbastei 5, 1010 Wien
10. Inatura, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn
11. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn
12. Industriellenvereinigung Vorarlberg, Millenniumspark 4, 6890 Lustenau
13. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
14. Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
15. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Montfortstraße, 6900 Bregenz
16. Büro Landesamtsdirektor (LAD), im Hause, via VOKIS versendet
17. Landesvolksanwalt, Römerstraße 14, 6900 Bregenz
18. Büro für Zukunftsfragen (ZuB), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
19. Abt. Gesetzgebung (PrsG), im Hause, via VOKIS versendet
20. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
21. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
22. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
23. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
24. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
25. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
26. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
27. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
28. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
29. Abt. Forstwesen (Vc), im Hause, via VOKIS versendet
30. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet

31. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
32. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), Widnau 12, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
33. Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
34. Alle Umwelt- und Abfallberater, in Vorarlberg
35. Böhler Abfall-Abluft-Abwasser Umweltschutz GesmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch
36. Böschistobel AbfallentsorgungsgmbH, Gewerbestraße 1, 6710 Nenzing
37. Branner Recycling GmbH, Treietstraße 2, 6833 Klaus
38. Burtscher Transporte Container Entsorgung GmbH, Alfenzstraße 13, 6700 Bludenz
39. Dockal Recycling GmbH, Wiesenfeldweg 32, 6820 Frastanz
40. Gebrüder Ruech, Recycling & Altstoffverwertung GmbH, Dammstraße 12, 6923 Lauterach
41. Hilti & Jehle GmbH, Hirschgraben 20, 6800 Feldkirch
42. Häusle GmbH, Königswiesen, 6890 Lustenau
43. Hugo Höfle GmbH, Harder Straße 19a, 6923 Lauterach
44. Karl Ennemoser GmbH & Co, Mischen 395, 6881 Mellau
45. Loacker Recycling GmbH, Lustenauerstraße 33, 6840 Götzis
46. Emil Rohner GesmbH, Transporte und Erdbewegungen, Schreibern 7, 6922 Wolfurt
47. Schwarzmann Recycling GmbH, Raiffeisenstraße 22, 6850 Dornbirn
48. Zech Kies GesmbH, Kieswerke Transporte, Postfach 36, 6714 Nüziders